

**Satzung
der Gemeinde Alesheim
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 15.03.2011**

(1. Änderungssatzung)

Vom 15.12.2014

Die Gemeinde Alesheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 15.03.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses, einschließlich des Wasserbezuges bis zu einem Jahr, wird je Bauvorhaben eine Pauschale von 36,00 € erhoben.

²Für jeden weiteren Monat beträgt die Bauwasserpauschale 13,00 €.


(5) ¹Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden. ²Spätestens nach Ende des zweiten Jahres ab Bauwasserbezug muss die Wasseruhr eingebaut sein.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2015** in Kraft.

Meinheim, den 15.12.2014
Gemeinde Alesheim


Manfred Schuster
1. Bürgermeister

